

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pfarrkirchen

zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.
2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)
Der Kunde ist verpflichtet, den SWPAN alle zur Bildung des Grund- und Leistungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund- und Leistungspreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.
3. Ablesung (zu § 11 GasGVV)
Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)
Der Abrechnungszeitraum wird durch die SWPAN bestimmt. Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWPAN in besonderen Fällen einen kürzeren bzw. längeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen oder verlängern. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten, soweit sich nicht etwas anderes aufgrund besonderer Bedingungen für ein gewähltes Produkt ergibt:
 - a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SWPAN kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
 - b) Überweisung
Überweisungen müssen auf die von den SWPAN mitgeteilten Konten unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - c) Barzahlung
Die Barzahlung ist nur in unserem Kundenzentrum möglich.
6. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)
Mahnentgelt: Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,00 Euro berechnet.
Inkasso: für jeden Inkassogang wird der Betrag für eine Monteurstunde fällig.
7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)
Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten fällig.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die SWPAN die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt.